



E-Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Götzenhain

Ausgabe 21/2025

Veröffentlichung: 17.12.2025

Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des AZV Götzenhain hat in der Sitzung am 24.11.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht des Landratsamtes Landkreis Zwickau hat mit Bescheid vom 09.12.2025 (Az.: 1080-093.12-Z04/01/26/Flei) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplans und Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 bestätigt und den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme bis zu einer Höhe von 2.200.000,00 EUR rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit vom 06.01. bis 12.01.2026 liegt die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan in der Verwaltung des Verbandes (Betriebsgebäude der Kläranlage), Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Mo, Mi, Do 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Di 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Fr 9.00 - 12.00 Uhr.

Festsetzung Wirtschaftsplan Abwasserzweckverband Götzenhain (Haushaltssatzung) für das Wirtschaftsjahr 2026

Auf Grundlage des § 16 SächsEigBVO in Verbindung mit § 58 SächsKomZG hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 24.11.2025 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

I. im Erfolgsplan

- die Erträge	4.199.700,00 Euro
- die Aufwendungen	4.141.700,00 Euro
- der Jahresgewinn	58.000,00 Euro
- der Jahresverlust	0,00 Euro

II. im Finanzplan

- Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	38,00 TEUR
- Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.400,00 TEUR
- Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.924,00 TEUR
- zahlungswirksame Veränderung des	-438,00 TEUR



E-Amtsblatt
des Abwasserzweckverbandes Götzenhald

Ausgabe 21/2025

Veröffentlichung: 17.12.2025

Finanzmittelbestand

III.	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.200,00 TEUR
IV.	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme im Rahmen der Umschuldung	0,00 TEUR
V.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 TEUR
VI.	Höchstbetrag der Kassenkredite	380,00 TEUR
VII.	Umlage im Erfolgsplan entsprechend § 60 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 14 Abs. 1, 2 und 7 Verbandssatzung AZV Götzenhald	223,00 TEUR
	davon gegen die Stadt Meerane	202,00 TEUR
	davon gegen die Gemeinde Dennheritz	11,00 TEUR
	davon gegen die Gemeinde Schönberg	10,00 TEUR
VIII.	Umlage im Liquiditätsplan entsprechend § 60 Abs.1 SächsKomZG i.V.m. § 14 Abs. 1, 3 und 7 Verbandssatzung AZV Götzenhald	614,00 TEUR
	davon gegen die Stadt Meerane	611,00 TEUR
	davon gegen die Gemeinde Dennheritz	3,00 TEUR
	davon gegen die Gemeinde Schönberg	0,00 TEUR

Meerane, den 16.12.2025

gez. Jörg Schmeißer

Verbandsvorsitzender AZV Götzenhald



E-Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Götzenhald

Ausgabe 21/2025

Veröffentlichung: 17.12.2025

Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

(Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Zustellung durch Bekanntgabe einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband Götzenhald als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 21/2025

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband Götzenhald, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, Telefon: 03764 79190, Fax 03764 791919
Mail: info@azv-goetzenhald.de, Homepage: www.azv-goetzenhald.de